

GESCHÄFTSORDNUNG

**in der von der *Vertreterversammlung*
am *22. Januar 2005* beschlossenen Fassung**

Inhaltsübersicht:

- I. Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes**
 - § 1 Konstituierung
 - § 2 Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
 - § 3 Wahl des Vorstandes
 - § 4 Ältestenrat
- II. Einberufung, Sitzungsleitung**
 - § 5 Einberufung der Vertreterversammlung
 - § 6 Befugnisse des Vorsitzenden
 - § 7 Berichterstatter
 - § 8 Teilnahme an der Vertreterversammlung
 - § 9 Sach- und Ordnungsruf, Wortentziehung
 - § 10 Ausschluss von Mitgliedern der Versammlung
 - § 11 Beschlussfähigkeit
- III. Tagesordnung, Rederecht**
 - § 12 Tagesordnung
 - § 13 Anfragen
 - § 14 Wortmeldung und Worterteilung
 - § 15 Redezeit
 - § 16 Schluss der Aussprache
- IV. Abstimmung**
 - § 17 Abstimmungsregeln
 - § 18 Änderung der Satzung, EHV, Geschäftsordnung
 - § 19 Bindungswirkung der Beschlüsse
- V. Protokoll, Schluss der Sitzung**
 - § 20 Niederschrift
 - § 21 Schluss der Vertreterversammlung
- VI. Ausschüsse**
 - § 22 Ausschüsse der Vertreterversammlung
 - § 23 Ausschüsse der KVH
 - § 24 Einberufung
 - § 25 Teilnahme an den Ausschusssitzungen
 - § 26 Verfahren in den Ausschüssen
 - § 27 Niederschrift
- VII. Kostenerstattung**
 - § 28 Kostenerstattung
- VIII. Schlussbestimmungen**
 - § 29 Inkrafttreten

I. Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes

§ 1 Konstituierung

(1) Der Vorsitzende¹ der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) beruft gemäß § 27 der Wahlordnung spätestens 10 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses die gewählten Vertreter zur konstituierenden Sitzung und zur Wahl des Vorstandes ein.

(2) In der ersten Sitzung der Vertreterversammlung führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied der Vertreterversammlung den Vorsitz (Alterspräsident), bis der neugewählte Vorsitzende oder sein Stellvertreter das Amt übernimmt.

(3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung wird die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters vorgenommen.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(1) Zur Durchführung der Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters sowie des Vorstandes wird ein von der Vertreterversammlung zu wählender Wahlausschuss gebildet, der aus dem Wahlleiter und drei Beisitzern besteht. Die Beisitzer müssen Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters erfolgt für die Dauer der Wahlperiode und ist getrennt und geheim durchzuführen.

(3) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt diese wiederum Stimmgleichheit, findet eine zweite Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Alterspräsidenten.

(4) Nach der Wahl des Vorsitzenden wird der Gewählte gefragt, ob er die Wahl annimmt, ebenso wird nach Beendigung des Wahlgangs der als stellvertretende Vorsitzende Gewählte gefragt, ob er die Wahl annimmt.

(5) Die Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters richtet sich nach § 6 Abs. 9 der Satzung der KVH.

(6) Im übrigen gilt § 10 Abs. 5 und 6 der Satzung entsprechend.

§ 3 Wahl des Vorstandes

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in drei getrennten Wahlgängen, wobei zunächst das Vorstandsmitglied für den hausärztlichen Versorgungsbereich, dann das Vorstandsmitglied für den fachärztlichen Versorgungsbereich gewählt wird. In dem dritten Wahlgang erfolgt die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes. Alle Wahlgänge sind geheim durchzuführen.

(2) Als Vorsitzender ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Das andere Vorstandsmitglied ist als Stellvertreter gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

(3) § 2 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

¹ Soweit in dieser Geschäftsordnung vom Vorsitzenden, Vertreter, Stellvertreter etc. gesprochen wird, steht die jeweilige Formulierung auch für die weibliche Form; auf die Aufnahme dieser Formulierung in den Text ist aus Gründen der Lesbarkeit dieser Bestimmungen verzichtet worden.

§ 4 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus den drei an Lebensjahren ältesten Mitgliedern der Versammlung. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Ältestenrates. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Ältestenrates rückt der an Lebensjahren nächstälteste Vertreter in den Ältestenrat nach. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden des Ältestenrates hat eine Neuwahl stattzufinden. Für jeden Vertreter ist im Falle seiner Verhinderung oder Abwesenheit eine Vertretung durch den Nachrücker nach Satz 3 möglich.

II. Einberufung, Sitzungsleitung

§ 5 Einberufung der Vertreterversammlung

(1) Die Einberufung der Vertreterversammlung obliegt dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Sie soll mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung durch Absendung der Einladung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.

(2) Die Vertreterversammlung ist schnellstmöglich, ggfls. unter Verzicht auf die Ladungsfrist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder mindestens zehn Mitgliedern der Versammlung oder dem Hauptausschuss schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

§ 6 Befugnisse des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende der Versammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so übernimmt das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Hauptausschusses die Leitung.

(2) Die Sitzungsleitung beinhaltet auch das Recht des Vorsitzenden, die Versammlung kurzfristig zu unterbrechen.

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorsitzende laufend bei der Geschäftsführung informieren.

(4) Während der Vertreterversammlung übt der Vorsitzende die Ordnungsgewalt aus.

(5) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Hauptausschusses sowie der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Vertreterversammlung teilzunehmen. Ihm sind alle Protokolle dieser Ausschusssitzungen zuzuleiten. Der Vorsitzende kann auf Einladung an den Sitzungen der Ausschüsse der KVH mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand hat dem Vorsitzenden entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 7 der Satzung der KVH Bericht zu erstatten.

§ 7 Berichterstatter

(1) Durch den Vorstand können Aufgaben an Dritte delegiert werden. Diese können als Berichterstatter für ihren Verantwortungsbereich in der Vertreterversammlung zusätzlich auftreten und haben Rederecht. Dies entbindet den Vorstand nicht von seiner persönlichen Berichtspflicht.

(2) Die Ausschüsse der Vertreterversammlung sind berechtigt, aus ihren Reihen Berichtersteller zu benennen.

(3) Für die Ausschüsse der KVH nimmt der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses die Aufgabe des Berichterstatters wahr. Er ist als Gast an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilnahmeberechtigt und hat Rederecht.

§ 8 Teilnahme an der Vertreterversammlung

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 6 der Satzung der KVH öffentlich.

(2) Der Vorsitzende kann die Sitzungen ganz oder teilweise für nicht öffentlich erklären und den Gästen und/oder Mitarbeitern der KVH gleichwohl die weitere Teilnahme an der Sitzung gestatten, sofern die Mehrheit der Versammlung nicht widerspricht.

(3) Das Teilnahme- und Rederecht der Vorsitzenden der Beratenden Fachausschüsse (§§ 11a Abs. 8, 11b Abs. 7 und 11c Abs. 9 der Satzung der KVH) und sonstiger Ausschüsse der KVH besteht lediglich für die öffentlichen Sitzungen der Vertreterversammlung.

(4) Über die Verhandlungen in einer nicht öffentlichen Sitzung der Vertreterversammlung ist von sämtlichen Teilnehmern Stillschweigen zu bewahren.

(5) Der Vorsitzende und jeder Vertreter können jederzeit die Prüfung der Berechtigung eines Anwesenden zur Teilnahme an einer nicht öffentlichen Sitzung der Vertreterversammlung veranlassen. Hierüber entscheidet die Vertreterversammlung abschließend.

§ 9 Sach- und Ordnungsruf, Wortentziehung

(1) Der Vorsitzende hat den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, hierauf aufmerksam zu machen und ihn zur Sache zu verweisen. Im Wiederholungsfalle ist dem Redner das Wort zu entziehen.

(2) Der Vorsitzende hat die Vertreter, die gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Dem Betroffenen steht gegen diese Maßregelung der Einspruch an die Versammlung frei, die ohne Erörterung des Ordnungsrufes und des Anlasses hierzu sofort und endgültig entscheidet.

(3) Teilnehmer, die nicht Mitglieder der Versammlung sind, unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden. Sofern diese Beifall oder Missbilligung äußern oder Ordnung und Anstand verletzen, können sie auf Anordnung des Vorsitzenden sofort entfernt werden.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern der Versammlung

(1) Der Vorsitzende kann einen Vertreter, der sich einer gröblichen Verletzung der Würde oder der Ordnung des Hauses schuldig macht oder sich wiederholt weigert, den Anordnungen des Vorsitzenden Folge zu leisten, von dieser Sitzung ausschließen, auch ohne dass dem ein Ordnungsruf vorausgegangen ist. Der ausgeschlossene Vertreter hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so wird die Sitzung vom Vorsitzenden unterbrochen und der Ältestenrat sofort einberufen.

(2) Das Mitglied der Vertreterversammlung, das von einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 1 betroffen ist, kann gegen diese Entscheidung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung den Ältestenrat anrufen. Der Vorsitzende des Ältestenrates berichtet der Vertreterversammlung über das Ergebnis der Beratungen. Die Entscheidung ist bindend.

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorsitzende kann die Beschlussfähigkeit der Versammlung jederzeit prüfen; im Zweifel oder auf Antrag eines Vertreters oder eines Vorstandsmitgliedes hat er die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung zu prüfen.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit nimmt der Vorsitzende alle Punkte von der Tagesordnung, die einer Entscheidung der Vertreterversammlung bedürfen. Die Sitzung kann lediglich zur Erörterung allgemeiner Fragen, welche die noch Anwesenden interessieren, fortgesetzt werden.

III. Tagesordnung, Rederecht

§ 12 Tagesordnung

(1) Anträge der Vertreter oder des Vorstandes zu Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, müssen dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Sie sind vom Vorsitzenden in ihrem Wortlaut unter Angabe der Antragsteller aufzunehmen.

(2) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung und dem Vorstand der KVH mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Die Vertreterversammlung kann beschließen, einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte zu ändern.

(3) Ein Antrag kann vom Antragssteller zurückgezogen werden, es sei denn, dass von anwesenden zehn vom Hundert der Mitglieder der Versammlung widersprochen wird.

(4) Dringende Anträge über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen vor Eintritt in den ersten Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung schriftlich vorgebracht und, falls die Mehrheit zustimmt, verhandelt werden.

§ 13 Anfragen

(1) Jeder Vertreter ist berechtigt, schriftliche Anfragen an den Vorstand zur Beantwortung in der Vertreterversammlung zu richten. Diese müssen kurz gefasst sein. Der Vorstand muss sie kurz und präzise mündlich beantworten. Entsprechen die Anfragen nicht diesen Erfordernissen, können sie vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zurückgewiesen werden. Die Anfrage soll mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. An die mündliche Beantwortung der Frage schließt sich keine Besprechung an. Eine einmalige sachliche Nachfrage ist für den Fragesteller zulässig. Eine Zusatzfrage aus dem Plenum ist zu gestatten. Die Dauer der Fragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(2) Soweit dem Vorstand die Beantwortung in der Vertreterversammlung nicht möglich ist, richtet sich die Anfrage nach den Voraussetzungen des Absatzes 3.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 kann jeder Vertreter zu bestimmten Vorgängen in einer Anfrage, die bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen ist, vom Vorstand Auskunft verlangen. Der Vorstand soll diese Anfrage innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantworten. Anfrage und Antwort werden allen Vertretern durch den Vorsitzenden schriftlich zur Kenntnis gegeben.

(4) Jeder Vertreter ist berechtigt, schriftliche Anfragen an den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Hauptausschusses zu richten. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung muss diese ausführlich und schriftlich beantworten. Die Antwort soll spätestens zwei Wochen nach der Anfrage erteilt werden.

§ 14 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Ein Mitglied der Versammlung darf nur sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Wortmeldungen in der Vertreterversammlung erfolgen durch Handzeichen; die Redner werden in der Reihenfolge ihrer Meldungen in die Rednerliste aufgenommen und erhalten danach das Wort. Wünscht der Vorsitzende selbst zur Sache zu sprechen, so hat er sich zu Wort zu melden und die Leitung der Versammlung während seines Beitrages zur Sache an den stellvertretenden Vorsitzenden abzugeben.

(2) Antragsteller erhalten das Wort zur Begründung ihrer Anträge.

(3) Außer der Reihe der Rednerliste kann der Vorsitzende in der Vertreterversammlung bevorzugt das Wort erteilen:

- a) dem Vorstand der KVH,
- b) dem Berichterstatter,
- c) der Geschäftsführung der KVH,
- d) dem Hauptausschuss.

Außer der Reihe der Rednerliste erhalten bevorzugt in der Vertreterversammlung das Wort:

- e) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
- f) wer Vertagung oder Ausschussberatung beantragen will,
- g) wer eine tatsächliche Richtigstellung zu geben hat,

Ein Antrag zur Geschäftsordnung (Abs. 3 lit. e) muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. Für Anträge nach § 14 Abs. 3 lit. e, f und g entfällt das Schriftformerfordernis.

(4) Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann der Vorsitzende das Wort vor Eintritt in die Tagesordnung, nach Schluss, Unterbrechung oder Vertagung einer Aussprache erteilen. Die persönlichen Bemerkungen dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Dabei darf der Vertreter nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(5) Nichtstimmberichtigte können in die Rednerliste aufgenommen werden, falls die Versammlung zustimmt.

§ 15 Redezeit

(1) Soweit nicht durch Beschluss der Versammlung für bestimmte Gegenstände eine andere Regelung getroffen ist, darf der einzelne Redner in der Aussprache nicht länger als fünf Minuten sprechen. Der Vorsitzende darf die Redezeit verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies nahe legen.

(2) Überschreitet ein Vertreter der Versammlung die ihm zustehende Redezeit, so soll ihm der Vorsitzende nach erfolgloser Mahnung das Wort entziehen; er darf dann das Wort in derselben Aussprache zum gleichen Gegenstand nicht mehr erhalten.

§ 16 Schluss der Aussprache

(1) Die Beratung über einen Verhandlungsgegenstand ist zu schließen, wenn niemand mehr zum Wort gemeldet ist.

(2) Schluss der Rednerliste kann nur von einem Vertreter beantragt werden, der sich an der Aussprache über den Gegenstand nicht beteiligt hat. Der Vorsitzende verliert die Rednerliste und erteilt einem Redner für und einem gegen den Schlussertrag das Wort. Wird der Antrag angenommen, endet die Beratung, nachdem alle auf der Rednerliste befindlichen und verlesenen Vertreter das Wort erteilt bekommen haben. Weitere Wortmeldungen sind nicht zulässig. Wird der Antrag abgelehnt, so geht die Aussprache weiter.

Schluss der Beratung kann nur von einem Vertreter beantragt werden, der sich an der Aussprache über den Gegenstand nicht beteiligt hat. Der Vorsitzende verliert die Rednerliste und erteilt einem Redner für und einem gegen den Schlussertrag das Wort. Wird der Antrag angenommen, endet die Beratung und weitere Redebeiträge auch von den auf der Rednerliste befindlichen sind unzulässig. Wird der Antrag abgelehnt, so geht die Aussprache weiter.

IV. Abstimmung

§ 17 Abstimmungsregeln

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung geben ihre Stimme nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen ab. Sie sind dabei an Weisungen nicht gebunden.

(2) Bei Abstimmung über Anträge entscheidet, soweit die Satzung der KVH und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, soweit nicht geheime oder namentliche Abstimmung stattfindet.

(3) Wird ein Antrag in der Sitzung durch die Versammlung abgelehnt, so darf derselbe Antrag mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung noch einmal gestellt werden. Wird der Antrag erneut abgelehnt darf der Antrag frühestens für die nächstfolgende Vertreterversammlung erneut gestellt werden.

(4) Vor der Abstimmung in der Vertreterversammlung verliert der Vorsitzende noch einmal alle gestellten Anträge. Er stellt die Fragen so, dass sie sich nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Dabei ist der Grundsatz maßgebend, dass der weitergehende Antrag vor dem minderweitgehenden und der sachliche Änderungsantrag vor dem Hauptantrag den Vorrang haben. Welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet der Vorsitzende. Gegen diese Entscheidung kann die Vertreterversammlung angerufen werden.

(5) Folgende Anträge gehen in nachstehender Reihenfolge grundsätzlich allen anderen Anträgen vor:

- a) der Antrag auf Vertagung,
- b) der Antrag auf Überweisung zu Ausschuss- oder Vorstandsberatung.

(6) Geheime Abstimmung erfolgt, wenn sie in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung vorgesehen ist oder von einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Sie erfolgt in der

Weise, dass die Stimmen auf Abstimmungskarten schriftlich abgegeben und in Urnen eingesammelt werden. Es müssen hierfür aufzustellende Wahlkabinen benutzt werden.

(7) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn die Mehrheit der Versammlung es auf Antrag eines Vertreters beschließt. Sie erfolgt in der Weise, dass die Vertreter ihre Stimme auf einer Abstimmungskarte abgeben, die den Namen des Abstimmenden und die Erklärung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthalte mich“ tragen. Die Abstimmungskarten werden in Urnen eingesammelt. Die namentliche Abstimmung ist ausgeschlossen, soweit die Satzung der KVH, diese Geschäftsordnung oder eine andere Vorschrift die geheime Abstimmung vorsehen.

(8) Stimmzettel mit unzulässigen Namen oder Stimmzettel, die eine Unterschrift tragen oder mehr Angaben enthalten als zulässig, sind ungültig.

(9) Im Falle einer Abstimmung nach den Absätzen 6 oder 7 erklärt der Vorsitzende die Abstimmung nach beendeter Einsammlung für geschlossen. Nach Auszählung der Stimmen verkündet der Vorsitzende das Ergebnis.

(10) Geheime oder namentliche Abstimmung können nicht mehr beantragt werden, wenn die Abstimmung durch Handaufheben begonnen hat. Die Abstimmung ist im Gange, sobald der Vorsitzende zur Stimmabgabe aufgefordert hat.

(11) Zur Wahl der beratenden Fachausschüsse für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung nach § 11 c Abs. 1 der Satzung kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, die Sitzung in die zwei Wahlkörper aufzuteilen und in getrennten Räumen die Wahl der Fachausschüsse durchzuführen. Die Sitzungsleitung übernimmt jeweils der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung, soweit diese aus verschiedenen Versorgungsbereichen kommen. Steht einem Versorgungsbereich kein Vorsitzender zur Verfügung, übernimmt für diesen Sitzungsteil das älteste Mitglied des Hauptausschusses die Sitzungsleitung des betroffenen Teils der Vertreterversammlung. Nach der Durchführung der Wahlen tritt die Vertreterversammlung wieder zur Fortführung der Sitzung mit allen Mitgliedern zusammen. Das jeweilige Wahlergebnis wird auch in der gesamten Vertreterversammlung nochmals verkündet.

§ 18 Änderung der Satzung, EHV, Geschäftsordnung

(1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung der KVH, ihrer Anlagen und dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der gewählten Vertreter. Diese Anträge müssen vier Wochen vor der Sitzung schriftlich bei dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung vorliegen.

(2) Änderungen der Erweiterten Honorarverteilung (EHV), die als Beschlüsse über Satzungsänderungen gemäß § 18 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung der Zweidrittelmehrheit bedürfen, sind grundsätzlich in zwei Lesungen durchzuführen. Sofern zu den in erster Lesung beschlossenen Bestimmungen in zweiter Lesung Abänderungsanträge gestellt werden sollen, sind diese spätestens 14 Tage vor der Vertreterversammlung schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen. Sie sollen den Vertretern vor der Sitzung zugeleitet werden und bedürfen für ihre Annahme ebenfalls der Zweidrittelmehrheit der gewählten Vertreter.

§ 19 Bindungswirkung der Beschlüsse

Beschlüsse der Vertreterversammlung binden sämtliche Ausschüsse der Vertreterversammlung und der KVH.

V. Protokoll, Schluss der Sitzung

§ 20 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Vertreterversammlungen sind jeweils Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften haben alle Tagesordnungspunkte, Beschlüsse, Anordnungen und Empfehlungen mit dem wesentlichen Vorbringen während der Aussprache zu enthalten (Ergebnisprotokoll).

(2) Die Niederschrift über den Verlauf der Vertreterversammlung sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Vertreterversammlung binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Die Niederschrift ist außerdem von einem vom Vorsitzenden Beauftragten als Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Von den Niederschriften der Vertreterversammlungen erhalten jeder Vertreter, jedes Mitglied des Vorstandes und der Vorsitzende sowie die Geschäftsführung der KVH ein Exemplar.

(4) Einwände gegen die Niederschrift müssen innerhalb von vier Wochen nach Übersendung bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 21 Schluss der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist, die Mehrheit der Vertreter es beschließt oder der Vorsitzende nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit nach § 11 Abs. 3 die Vertreterversammlung aufhebt..

(2) Der Antrag auf Schluss der Sitzung ist ein Antrag zur Geschäftsordnung.

VI. Ausschüsse

§ 22 Ausschüsse der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung kann bei entsprechendem Bedarf durch Beschluss über die in der Satzung der KVH genannten Ausschüsse hinaus weitere Ausschüsse zu deren Unterstützung einrichten. Die Vertreterversammlung legt mit der Einsetzung des Ausschusses dessen Besetzung und Aufgaben fest.

(2) Die Ausschussmitglieder werden aus der Mitte der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode gewählt.

(3) Die Tagungen der von der Vertreterversammlung gewählten Ausschüsse sind nicht öffentlich, sofern dem keine gesetzliche Regelung entgegensteht. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Hauptausschusses, der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung und der Vorstand der KVH oder ein von diesem Beauftragter haben das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen gemäß § 9 a Abs. 6 der Satzung der KVH.

(4) Spricht ein Ausschuss gegenüber der Vertreterversammlung die Empfehlung eines bestimmten Beschlusses aus, so ist die Versammlung daran nicht gebunden.

§ 23 Ausschüsse der KVH

(1) Bei der KVH wird je ein Beratender Fachausschuss für Psychotherapie, für Erweiterte Honorarverteilung und für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung eingerichtet. Das Nähere bestimmt sich nach der Satzung der KVH.

(2) Der Vorstand der KVH oder ein vom ihm Beauftragter und der Vorsitzende der Vertreterversammlung können auf Einladung an den Sitzungen der Ausschüsse der KVH mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 24 Einberufung

(1) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Stimmenmehrheit durch Zuruf den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Bis der Vorsitzende gewählt ist, leitet das älteste anwesende Mitglied die Sitzung.

(2) Die Einberufung der Ausschüsse der Vertreterversammlung nach § 22 erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden.

(3) Die Einberufung der Ausschüsse gemäß § 23 erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorstand der KVH oder mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

(4) Die Einberufung soll mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Sie können in dringenden Fällen auch kurzfristig einberufen werden, wenn den Mitgliedern Sitzungsort und -zeit mindestens drei Tage zuvor - auch mündlich – bekannt gegeben worden sind.

§ 25 Teilnahme an den Ausschusssitzungen

(1) Soweit diese Geschäftsordnung und die Satzung der KVH nichts Gegenteiliges bestimmen, sind die Ausschusssitzungen nicht öffentlich.

(2) Mitglieder des Hauptausschusses sowie der Vertreterversammlung, die dem Ausschuss nicht angehören, können mit Zustimmung des Ausschusses an einzelnen Tagesordnungspunkten beratend teilnehmen.

(3) Die Ausschüsse können ebenfalls die Anhörung sachkundiger Personen beschließen. Soweit hierdurch Kosten entstehen, ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

§ 26 Verfahren in den Ausschüssen

(1) Anträge in den Ausschüssen können von den Mitgliedern schriftlich oder mündlich gestellt werden.

(2) Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten in den Ausschüssen richten sich nach den §§ 11 und 17 dieser Geschäftsordnung.

(3) Anträge auf Schluss der Beratung können auch von Mitgliedern der Ausschüsse gestellt werden, wenn sie sich zuvor an der Aussprache über den Gegenstand beteiligt haben.

(4) Der jeweilige Vorsitzende der Ausschusssitzung kann diese unbeschadet der Regelung des § 21 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung schließen, wenn die ursprünglich vorgesehene Sitzungsdauer um mehr als eine Stunde überschritten ist.

(5) Die Ausschüsse können vom Vorstand alle für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Stellungnahmen verlangen.

(6) Für die Sitzungen der Ausschüsse der Vertreterversammlung und der KVH gelten ansonsten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 27 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzungen sind Niederschriften entsprechend des § 20 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden der Ausschusssitzung oder einem von ihm Beauftragten zu unterzeichnen.

(2) Den Mitgliedern der Ausschüsse, dem Vorstand und dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung sind jeweils Exemplare der Niederschriften zuzuleiten.

VII. Kostenerstattung

§ 28 Kostenerstattung

(1) Die Erstattung der Kosten für die Teilnahme an Sitzungen der Vertreterversammlung einschließlich der Reisekosten erfolgt durch die KVH.

(2) Reisekosten und Entschädigungen für die Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen der Beratenden Fachausschüsse werden nur dann gewährt, wenn der Vorstand der KVH oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Sitzung einberufen haben.

(3) Die Erstattung der Reisekosten und die Entschädigung bestimmt sich nach den jeweiligen Richtlinien und Sätzen, die die Vertreterversammlung beschließt. Die Beratung und der Beschluss hierzu finden in öffentlicher Sitzung statt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach dem Beschluss ihrer Annahme durch die Vertreterversammlung in Kraft.

Frankfurt, den 22.01.2005

Die Vertreterversammlung der KVH

*Frank Dastych
(Vorsitzender)*